

DFB-VORSTAND

Die Covid-19-Pandemie hat schwerwiegende Auswirkungen auf die Durchführbarkeit des Spielbetriebs im Bereich des gesamten DFB. Insbesondere ist derzeit ungewiss, ob – je nach Betroffenheit des Regional- oder Landesverbandes und der Spielklasse – die Spielrunden bis zum 30.6.2020 zu Ende gespielt werden können. Mit den folgenden Anträgen sollen daher allgemeinverbindliche Regelungen der DFB-Spielordnung, der DFB-Jugendordnung und des DFB-Statuts 3. Liga angepasst werden. Die Änderungen dienen dem Ziel, eine aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Fußball notwendige Flexibilisierung der allgemeinverbindlichen Regelungen für die DFB-Mitgliedsverbände sowie auch Erleichterungen für die Vereine zu ermöglichen. Bereits eingegangene Anregungen aus den Landesverbänden sind dort ebenfalls aufgegriffen.

Änderungen der DFB-Spielordnung

Der DFB-Vorstand hat im schriftlichen Umlaufverfahren gemäß § 32 Nr. 2. und 5. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit und vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag die nachstehenden Änderungen der DFB-Spielordnung beschlossen:

§ 4 Nr. 2. wird ergänzt:

§ 4

Gruppenstärke und Spielwertung

2. Für Rundenspiele im Rahmen einer Spielklasse oder Spielgruppe (Aufstiegsspiele) – bei denen jeder gegen jeden in Vor- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat – gilt folgende Regelung:
 - 2.1 Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.
 - 2.2 Meister der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Gewinnpunkte erzielt hat. Absteiger sind die Mannschaften, die die wenigsten Gewinnpunkte erzielt haben.

Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:

Kann eine Spielrunde aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht zu Ende gespielt werden, können die Mitgliedsverbände abweichende Regelungen beschließen.

§ 6 wird in der bisherigen Fassung einstweilen außer Kraft gesetzt und bis zum 30.6.2021 folgende Neufassung in Kraft gesetzt:

§ 6

Verein/Kapitalgesellschaft in Insolvenz

1. Die klassenhöchste Herren-Mannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, gilt als Absteiger in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahrs an den Schluss der Tabelle. Verfügt der Verein ausschließlich über Frauen-Mannschaften, so gilt die klassenhöchste Frauen-Mannschaft als Absteiger. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.

Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, der Herren-Regionalliga, der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga gilt Nr. 6. Die Regional- und Landesverbände können eine Regelung gemäß Nr. 6. auch für tiefere Spielklassen in ihrem Zuständigkeitsbereich einführen und insofern von den Nrn. 1. bis 5. abweichen.

Die Regional- und Landesverbände können die Regelungen gemäß Absätze 1 und 2 bis längstens 30.6.2021 für ihre Spielklassen außer Kraft setzen und für ihren Verbandsbereich abweichende Regelungen treffen.

2. Die von einer solchen Mannschaft ausgetragenen oder noch auszutragenden Spiele werden nicht gewertet.

Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder seine Ablehnung nach dem letzten Spieltag, aber vor Ende des Spieljahrs (30.6.), getroffen wird.

3. Scheidet diese Mannschaft vor oder während des laufenden Spieljahrs aus dem Spielbetrieb

aus, gelten die für diesen Fall vorgesehenen Bestimmungen des für die jeweilige Spielklasse zuständigen Verbandes.

4. Wird die klassenhöchste Mannschaft vor dem ersten Pflichtspiel des neuen Spieljahrs vom Spielbetrieb zurückgezogen und für die folgende Spielzeit nicht mehr zum Spielbetrieb gemeldet, so hat dies auf die Spielklassenzugehörigkeit der anderen Mannschaften des Vereins keine Auswirkung.
5. Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend, nicht jedoch für die Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen.
6. Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, der Herren-Regionalliga, der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga sowie gegebenenfalls weiterer Spielklassen, bei denen diese Bestimmung von den Regional- und Landesverbänden statt oder in Ergänzung der vorstehenden Nrn. 1. bis 5. eingeführt wurde, gilt:

Beantragt ein Verein dieser Spielklassen selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen sich oder wird auf Antrag eines Gläubigers gegen einen solchen Verein bis einschließlich des letzten Spieltages einer Spielzeit rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so werden der klassenhöchsten Mannschaft mit Stellung des eigenen Antrags des Vereins auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sonst mit Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts,

- a) **keine Gewinnpunkte aberkannt, wenn die Beantragung des Insolvenzverfahrens bzw. die Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts bis zum tatsächlichen Ende (Abschluss des letzten Spieltags) der Spielzeit 2019/2020 erfolgt;**
- b) **drei Gewinnpunkte im Herrenspielbetrieb bzw. zwei Gewinnpunkte im Frauenspielbetrieb mit sofortiger Wirkung aberkannt, wenn die Beantragung des Insolvenzverfahrens bzw. die Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts nach dem tatsächlichen Ende der Spielzeit 2019/2020 in der Spielzeit 2020/2021 erfolgt. Spielt der Verein in der 3. Liga oder Regionalliga und der Frauen-Bundesliga und/oder 2. Frauen-Bundesliga, so wird der Abzug von Gewinnpunkten nur in der 3. Liga bzw. Regionalliga vorgenommen, anderenfalls nur in der Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga.**

Beantragt der Verein selbst das Insolvenzverfahren nach Abschluss **des letzten Spieltags der Spielzeit 2020/2021 bis einschließlich zum**

30.6.2021 oder ergeht der Beschluss des Insolvenzgerichts auf Antrag eines Gläubigers in diesem Zeitraum, erfolgt die Aberkennung der Gewinnpunkte gemäß Absatz 1 mit Wirkung zu Beginn der sich anschließenden Spielzeit. Die Aberkennung der Gewinnpunkte entfällt, sofern der Verein in eine tiefere Spielklasse abgestiegen ist. Maßgeblich ist der Status in der laufenden Spielzeit.

Die Entscheidung über einen Punktabzug trifft der DFB-Spielausschuss für die 3. Liga, der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball für die Frauen-Bundesliga/2. Frauen-Bundesliga bzw. der für die jeweilige Spielklasse zuständige Ausschuss auf Ebene der DFB-Mitgliedsverbände. Der DFB-Spielausschuss/DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball bzw. der für die jeweilige Spielklasse zuständige Ausschuss auf Ebene der DFB-Mitgliedsverbände kann von dem Punktabzug absehen, wenn gegen den Hauptsponsor oder einen anderen vergleichbaren Finanzgeber des Vereins zuvor ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.

Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend.

Die Neufassung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis zum 30.6.2021. Ab dem 1.7.2021 tritt die einstweilen außer Kraft gesetzte Regelung wieder in Kraft.

§ 7 Nrn. 1. und 2. werden ergänzt:

§ 7

Spieljahr – Spielpause

1. Das Spieljahr beginnt in der Regel am 1. Juli und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres. Sofern im Jugendbereich einzelne Spielansetzungen über den 30. Juni hinaus notwendig werden, können die zuständigen Verbände abweichende Regelungen treffen.

Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Sofern Spielansetzungen über den 30. Juni 2020 hinaus notwendig werden, um das Spieljahr abschließen zu können, können der DFB und seine Mitgliedsverbände für ihre Spielklassen abweichende Regelungen für das Ende des Spieljahres und den Beginn des folgenden Spieljahres 2020/2021 beschließen. Zuständig für einen solchen Beschluss hinsichtlich vom DFB veranstalteter Bundesspiele (§ 42 DFB-Spielordnung) ist das DFB-Präsidium.

2. Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet, innerhalb eines Spieljahres einen Zeitraum von vier Wochen von verbandsseitig angesetzten Spielen freizuhalten. Jeder Verband bestimmt diese Spielpause selbst.

Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Die Regelung in Nr. 2., Satz 1 wird außer Kraft gesetzt.

§ 10 Nr. 2.6 erhält folgende Ergänzung:

§ 10

Spielerlaubnis – Spielerpass

- 2.6 Die Spielerlaubnis als Amateurspieler für einen Verein der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene, der Junioren-Bundesligen, der 2. Frauen-Bundesliga oder der B-Juniorinnen-Bundesliga darf für einen Nicht-EU-Ausländer erst nach Vorlage einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, die mindestens bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres gültig ist. Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf erst nach Vorlage eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden, der ihm die berufliche Tätigkeit als Fußballspieler gestattet.

Die Spielerlaubnis darf nur bis zum Ende der Spielzeit (30.6.) erteilt werden, die von der Laufzeit des Aufenthaltstitels vollständig umfasst wird. Dies trifft auch auf Spieler aus den Ländern zu, die ab dem 1.5.2004 der EU beigetreten sind, solange für das betreffende Land die Arbeitnehmerfreizügigkeit noch nicht gewährt wurde.

Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:

Wurde durch Beschluss des DFB oder eines Mitgliedsverbandes die Spielzeit über den 30.6.2020 hinaus verlängert (§ 7 Nr. 1. DFB-Spielordnung), verlängert sich die Spielerlaubnis eines Spielers für das laufende Spieljahr auch dann entsprechend, wenn das Spieljahr von der Laufzeit des Aufenthaltstitels nicht mehr vollständig umfasst ist. Voraussetzung ist, dass der betreffende Spieler eine Verlängerung seiner Niederlassungs- bzw. Aufenthaltserlaubnis beantragt hat, und der Antrag von der zuständigen Behörde noch nicht abschlägig beschieden wurde.

§ 14 Nr. 3. wird ergänzt:

§ 14

Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga

3. Nach einem Einsatz in einem Meisterschaftsspiel einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft ist eine

Spielerin, die nicht Stammspielerin ist, erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für andere Frauen-Mannschaften ihres Vereins spielberechtigt.

Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:

Das DFB-Präsidium kann auf Antrag des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball Ausnahmen von der Schutzfrist von zwei Tagen beschließen.

§ 16 Nrn. 2. und 3. erhalten folgenden neuen Wortlaut:

§ 16

Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren

2. Wechselperioden (Registrierungsperioden im Sinne der FIFA)

Ein Vereinswechsel eines Amateurs kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:

- 2.1 Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I).
Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
- 2.2 Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II).
Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
- 2.3 Ein Amateur kann sowohl in der Wechselperiode I als auch in der Wechselperiode II einen Vereinswechsel vornehmen, in der Wechselperiode II jedoch nur mit Zustimmung.

3. Spielberechtigung für Pflichtspiele

- 3.1 Abmeldung bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.8. (Wechselperiode I)

Der zuständige Mitgliedsverband erteilt die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 1.7., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Nr. 3.2 festgelegten Entschädigungsbetrags nachweist, im Übrigen zum 1.11. Nach diesem Zeitpunkt bedarf es keiner Zustimmung des abgebenden Vereins.

Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30.6. teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30.6. als Abmeldetag. Zur Fristwahrung genügt eine Fax-Mitteilung. Die Originalunterlagen müssen unverzüglich nachgereicht werden.

- 3.2 Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Entschädigung bei Vereinswechseln von Amateuren gemäß Nr. 3.1.

Absatz 3, Satz 3, zweiter Halbsatz von Nr. 1.4 gilt entsprechend.

- 3.2.1 Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.8. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 31.8. durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigung ersetzt werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielberechtigung für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 1.5. gilt die Spielklasse der neuen Saison.

Die Höhe der Entschädigung beträgt

(...)

[Nrn. 3.2.2 bis 3.2.5 unverändert]

- 3.3 Abmeldung in der Zeit zwischen dem 1.7. und dem 31.12. und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 31.1. (Wechselperiode II)

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielberechtigung, jedoch frühestens zum 1.1. erteilt.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst zum 1.11. des folgenden Spieljahres erteilt werden. § 17 Nr. 2.7 der DFB-Spielordnung bleibt unberührt.

[Nrn. 4. bis 7. unverändert]

Für die Wechselperioden der Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Die Mitgliedsverbände können abweichende Regelungen zu den in § 16 Nrn. 3.1, 3.2.1 und 3.3 genannten Stichtagen und Daten treffen. Erfolgt eine einheitliche Festlegung durch den DFB-Vorstand, so ist diese verbindlich. Abweichungen sind in diesem Falle nur mit Genehmigung des DFB-Vorstands zulässig.

§ 17 Nr. 2.7 wird ergänzt:

§ 17

Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

- 2.7 Wenn Amateure nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt haben. Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirkamen fristlosen Kündigung beginnt.

Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Die Mitgliedsverbände können insbesondere festlegen, dass Zeiträume, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb durchgeführt wird, bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nach vorstehendem Absatz nicht berücksichtigt werden.

§ 22 Nr. 1., 3., 6. und 9. werden ergänzt:

§ 22

Vertragsspieler

Auf Vertragsspieler finden die Vorschriften für Amateure Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Beabsichtigt ein Verein, einen Vertragsspieler zu verpflichten, so muss dieser Verein vor der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Spieler dessen Verein schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Ein Vertragsspieler darf einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als unsportliches Verhalten gemäß § 1 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB geahndet.

1. Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform, müssen den Voraussetzungen des § 8 Nr. 2. der DFB-Spielordnung entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzungen und Ordnungen des DFB und seiner Mitgliedsverbände verstoßen. Ist ein Spielervermittler an Vertragsverhandlungen beteiligt gewesen, ist dessen Name in allen maßgebenden Verträgen aufzuführen.

Verträge mit Vertragsspielern müssen eine Laufzeit bis zum Ende eines Spieljahres (30.6.) haben. Die Laufzeit soll für Spieler über 18 Jahren auf höchstens fünf Jahre begrenzt werden. Für Spieler unter 18 Jahren beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrages drei Jahre. Der Abschluss ist während eines Spieljahres auch für die laufende Spielzeit möglich.

Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie die nächste Spielzeit zum Gegenstand haben.

Für die Wechselperioden der Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Es können Abweichungen von dem in Nr. 1. Absatz 2 genannten Stichtag (30.6.) zugelassen werden, sofern das Ende des Spieljahres 2019/2020 nicht auf den 30.6.2020 fällt (vgl. § 7 Nr. 1. DFB-Spielordnung).

3. Sofern der Abschluss eines Vertrages angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrages eine Spielerlaubnis nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler den Vertrag abgeschlossen hat.

Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsel ist der aufnehmende Verein verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Spielerlaubnis beim zuständigen Verband vorzulegen.

Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielerlaubnis für einen anderen Verein.

Für die Wechselperiode I des Kalenderjahrs 2020 gilt:

Mit Beginn eines bereits wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielerlaubnis für den bisherigen Verein nicht, wenn aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie der Vertrag mit dem bisherigen Verein fortbesteht, insbesondere verlängert wurde, um die noch ausstehenden Pflichtspiele der Spielzeit 2019/2020 bei dem bisherigen Verein absolvieren zu können. Eine bereits erteilte Spielerlaubnis für den aufnehmenden Verein ruht bis zur Beendigung des Vertrages mit dem bisherigen Verein, längstens aber bis zum Ablauf des Tages des letzten Pflichtspiels des bisherigen Vereins in der Spielzeit 2019/2020. Mit dem Beginn der Spielerlaubnis für den aufnehmenden Verein endet die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein.

Endet ein Vertragsverhältnis eines Spielers bei seinem Verein durch Zeitablauf und will der Spieler als Amateur für seinen bisherigen Verein weiterspielen, muss eine entsprechende Spielerlaubnis als Amateur beim zuständigen Landesverband beantragt werden.

6. Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund, hat das sofortige Erlöschen der Spielerlaubnis zur Folge. Bei der Erteilung einer neuen Spielerlaubnis ist § 23 Nr. 8. der DFB-Spielordnung zu beachten. Die Spielerlaubnis eines Vertragsspielers erlischt im Übrigen erst bei Ende des Vertrags ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abmeldung. Eine

Abmeldung während eines laufenden Vertrags kann hinsichtlich eines zukünftigen Vereinswechsels als Amateur nur dann anerkannt werden, wenn der Spieler nach der Abmeldung nicht mehr gespielt hat.

Für das Spieljahr 2019/2020 gilt abweichend von Nr. 6. Satz 1:

Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung und ein damit einhergehender Wechsel in den Amateurstatus lässt die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein unberührt.

9. Mit dem Antrag auf Spielberechtigung hat der Spieler zu versichern, dass er keine anderweitige Bindung als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler eingegangen ist. Bei Abschluss von mehreren Verträgen für die gleiche Spielzeit ist der Spieler wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen. Dies gilt auch für jeden anderen Versuch, sich der durch den Vertrag eingegangenen Bindung zu entziehen.

Die Regelung gilt entsprechend, wenn ein Spieler mehrere Verträge mit Vereinen und Tochtergesellschaften geschlossen hat.

Für die Wechselperiode I des Kalenderjahrs 2020 gilt:

Kommt es aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie zu einer Überschneidung bereits abgeschlossener Verträge für die Spielzeit 2020/2021 mit laufenden Verträgen der Spielzeit 2019/2020, die verlängert wurden, um noch ausstehende Pflichtspiele der Spielzeit 2019/2020 bei dem bisherigen Verein absolvieren zu können, stellt dies kein unsportliches Verhalten im Sinne der vorstehenden Absätze dar.

§ 23 wird ergänzt:

§ 23

*Vereinswechsel eines Vertragsspielers
(einschließlich Statusveränderung)*

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

1. Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden.
 - 1.1 Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I). **Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.**
 - 1.2 Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II). **Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.**

- 1.3 In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers, der zum Ablauf der Wechselperiode I vertraglich an keinen Verein als Lizenzspieler oder Vertragsspieler gebunden war und danach keine Spielerlaubnis für einen Verein, auch nicht als Amateur, hatte, außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31. Dezember erfolgen.

Dies gilt für nationale und internationale Transfers.

Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30. Juni eines Jahres haben.

- 1.4 Ein Vertragsspieler kann im Zeitraum vom 1.7. bis 30.6. des Folgejahres für höchstens drei Vereine oder Kapitalgesellschaften eine Spielerlaubnis besitzen. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Pflichtspielen von lediglich zwei Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden. § 23 Nr. 7., Absatz 2 der DFB-Spielordnung bleibt unberührt.

Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Mit einer Änderung des Beginns der Wechselperiode I (Nr. 1.1, Satz 2) ändern sich die maßgeblichen Zeiträume im Sinne des vorstehenden Absatzes (Nr. 1.4) entsprechend.

2. Bei einem Vereinswechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist, und der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielerlaubnis kann auch ohne Vorlage des bisherigen Passes erteilt werden.
3. Bei einem Vereinswechsel eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler in der Wechselperiode I bereits einen Vereinswechsel als Amateur vollzogen hat; in diesem Fall werden die Spielerlaubnis sowie eventuelle Pflichtspiele bei dem abgebenden Verein nach § 23 Nr. 1.4 der DFB-Spielordnung angerechnet.
- In der Zeit vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II) kann ein Amateur eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung als Vertragsspieler nur mit Zustimmung seines früheren Vereins zum Vereinswechsel erhalten.
4. Bei einem Vereinswechsel in der Zeit vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II) muss der neu

abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.

5. Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (1.7. bis 31.8. oder 1.1. bis 31.1.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisanspruchs beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband. Bis zum 31.8. oder zum 31.1. muss der Vertrag vorgelegt und bis zum 1.9. oder 1.2. in Kraft getreten sein. Der Nachweis einer Beendigung des vorherigen Vertrages muss ebenfalls bis spätestens 31.8. bzw. 31.1. beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband vorliegen.
6. Das Spielrecht eines Vertragsspielers gilt für alle Mannschaften eines Vereins.
7. Hat ein Verein einem Vertragsspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein schließen können.

Hat ein Vertragsspieler einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in den Wechselperioden I und II einen neuen Vertrag mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen.

8. Wird nach einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, der Vertrag vor Ende des ersten Vertragsjahres (30.6.) beendet, und will der Spieler sein Spielrecht als Amateur, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Nr. 3.2 der DFB-Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis.
9. Für einen Amateur, der bereits einen Vereinswechsel in diesem Spieljahr als Amateur vollzogen hat und dem nach Zahlung eines Entschädigungsbetrages die sofortige Spielerlaubnis infolge Zustimmung zum Vereinswechsel erteilt wurde und der in der gleichen Spielzeit einen Vereinswechsel als Vertragsspieler vollziehen möchte, ist an den abgebenden Verein der für den ersten Wechsel vorgesehene Entschädigungsbetrag nach § 16 Nr. 3.2 der DFB-Spielordnung zu entrichten.

10. § 16 Nr. 5. der DFB-Spielordnung (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) gilt auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.
11. Für den Wechsel eines Vertragsspielers mit Statusveränderung (zum Amateur) gelten die §§ 16 bis 20 des Allgemeinverbindlichen Teils der DFB-Spielordnung einschließlich der Pflicht zur Abmeldung.
12. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Mutterverein und Tochtergesellschaft werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertragsspieler seinen Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft geschlossen hat.

Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Die Mitgliedsverbände können abweichende Regelungen zu den vorstehend genannten Zeiträumen der Wechselperioden (Nrn. 2. bis 5.) treffen. Erfolgt eine einheitliche Festlegung durch den DFB-Vorstand, so ist diese verbindlich. Abweichungen sind in diesem Falle nur mit Genehmigung des DFB-Vorstands zulässig.

Die Regelung des § 23 Nr. 8. der DFB-Spielordnung findet in der Spielzeit 2019/2020 für Vertragsauflösungen ab dem 1.4.2020 keine Anwendung.

§ 25 Nr. 1. erhält folgende Ergänzung:

§ 25

Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine

1. Wird die Verpflichtung gemäß § 8 Nr. 2., Absatz 2 der DFB-Spielordnung nicht fristgerecht erfüllt, so ruht die Spielerlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung; will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Nr. 3.2.1, zweiter Absatz der DFB-Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten der Spielerlaubnis. Will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung bei einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Nr. 3.2.1, zweiter Absatz der DFB-Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis für den anderen Verein.

Die Nichtzahlung dieser Entschädigung wird als unsportliches Verhalten geahndet.

Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:

In den Fällen des Absatzes 1, Satz 1, zweiter Halbsatz sowie Satz 2 besteht für ab dem 1.4.2020 beantragte Spielrechte für Amateure keine Entschädigungspflicht gemäß § 16 Nr. 3.2.1 der DFB-Spielordnung.

§§ 29 und 30 werden ergänzt:

§ 29

Reamateurisierung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, als Amateur

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Der Wechsel eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, zu einem Verein als Amateur kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:

- 3.1 Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I).
Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
- 3.2 Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II).
Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.

[Nrn. 4. bis 6. unverändert]

Für die Wechselperioden der Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Soweit die Mitgliedsverbände zu den in § 16 Nrn. 3.1, 3.2.1 und 3.3 genannten Stichtagen abweichende Regelungen treffen, finden diese bei der Erteilung der Spielerlaubnis eines reamateurisierten Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, in entsprechender Weise Anwendung. Insbesondere ist in diesem Fall, soweit es in den Nummern 4. bis 6. auf ein bestimmtes Datum ankommt,

- **anstelle des 1.7. der abweichend festgelegte Beginn der Wechselperiode I,**
- **anstelle des 31.8. das abweichend festgelegte Ende der Wechselperiode I,**
- **anstelle des 1.1. der abweichend festgelegte Beginn der Wechselperiode II,**
- **anstelle des 31.1. das abweichend festgelegte Ende der Wechselperiode II**

maßgeblich.

[Nrn. 7. und 8. unverändert]

§ 30

Verpflichtung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Verband freigegeben wird, als Vertragsspieler

[Nrn 1. bis 5. unverändert]

Für die Wechselperioden der Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Soweit die Mitgliedsverbände zu den in § 23 Nrn. 2. bis 5. genannten Stichtagen abweichende Regelungen treffen, finden diese bei der Erteilung der

Spielerlaubnis eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, der als Vertragsspieler verpflichtet wird, in entsprechender Weise Anwendung. Insbesondere ist in diesem Fall, soweit es in den Nummern 1. bis 5. auf ein bestimmtes Datum ankommt,

- **anstelle des 1.7. der abweichend festgelegte Beginn der Wechselperiode I,**
- **anstelle des 31. 8. das abweichend festgelegte Ende der Wechselperiode I,**
- **anstelle des 1.1. der abweichend festgelegte Beginn der Wechselperiode II,**
- **anstelle des 31. 1. das abweichend festgelegte Ende der Wechselperiode II**

maßgeblich.

[Nrn. 6. und 7. unverändert]

Änderungen der DFB-Jugendordnung

Der DFB-Vorstand hat im schriftlichen Umlaufverfahren gemäß § 32 Nr. 2. und 5. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit und vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag die nachstehenden Änderungen der DFB-Jugendordnung beschlossen:

§ 1 wird um eine neue Nr. 3. ergänzt:

§ 1

Organisation

3. Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:

Die Mitgliedsverbände können Spiele der Spielzeit 2019/2020 auch nach dem 30.6.2020 durchführen, soweit dies zur Durchführung des Spielbetriebs erforderlich ist.

Maßgeblich für die Bestimmung des Spieljahres bzw. der Spielzeit im Sinne der nachfolgenden Regelungen ist in diesem Falle das von den Mitgliedsverbänden festgelegte Ende der Spielzeit 2019/2020.

§§ 3 Nrn. 2. bis 4.; 3a Nr. 1. werden ergänzt:

§ 3

Spielerlaubnis beim Vereinswechsel

2. Im Falle eines Vereinswechsels gelten die Grundsätze des Vereinswechsels gemäß § 16 Nr. 1. und § 16a der DFB-Spielordnung entsprechend, soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen werden. Wartefristen sind grundsätzlich zulässig. Die Dauer der Wartefristen kann

von der Zustimmung bzw. Nichtzustimmung des abgebenden Vereins abhängig gemacht werden.

Die Mitgliedsverbände legen einen Stichtag für den Vereinswechsel fest, der frühestens der 1. Juni und spätestens der 31. Juli eines Jahres sein kann. Sie können zusätzlich eine zweite Wechselperiode nach § 16 Nr. 2.2 der DFB-Spielordnung festlegen. In diesen Fällen richtet sich der Vereinswechsel nach § 16 Nr. 3.3 der DFB-Spielordnung. Für die Vereine der Junioren-Bundesliga und der Junioren-Regionalligen gelten die dafür erlassenen Rahmenrichtlinien.

Besteht neben der Spielerlaubnis für den Stammverein auch ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein, ist bei einem Vereinswechsel in der II. Wechselperiode die Zustimmung beider Vereine erforderlich.

Bei Abmeldung eines/einer Juniors/Juniorin bis zum festgelegten Stichtag und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.8. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigungen ersetzt werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich allein nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel, der nach dem 1. Mai vollzogen wird, gilt die Spielklasse der neuen Saison sowie die Altersklasse des/der Spielers/Spielerin, der er/sie in der neuen Saison angehört. Der Vereinswechsel ist vollzogen, wenn die erforderlichen Vereinswechselunterlagen vollständig beim zuständigen Mitgliedsverband eingegangen sind. Gehört der/die Spieler/Spielerin in der neuen Saison dem älteren A-Junioren-Jahrgang/dem älteren B-Juniorinnen-Jahrgang an, gilt § 16 der DFB-Spielordnung.

Die Höhe der Entschädigung bemisst sich bei Spielern/Spielerinnen der älteren D-Junioren/Juniorinnen bis zu den jüngeren A-Junioren/jüngeren B-Juniorinnen nach einem Grundbetrag sowie einem Betrag pro angefangenem Spieljahr (Spieljahre in den Altersklassen der G-, F- und E-Junioren/Juniorinnen werden nicht berücksichtigt), in welchem der Junior/die Juniorin dem abgebenden Verein angehört hat. Für A-Junioren/B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs gilt § 16 der DFB-Spielordnung. Daraus ergeben sich folgende Berechnungen für die jeweiligen Altersklassen:

[Tabelle unverändert]

Bei Vereinen ohne erste Herren- bzw. erste Frauen-Mannschaft ist bei der Berechnung der Ausbildungsentschädigung grundsätzlich der jeweils niedrigste Grundbetrag der vorstehend abgedruckten Tabelle (50,00 € bzw. 25,00 €)

zugrunde zu legen; in Ausnahmefällen, insbesondere bei der Verpflichtung eines/einer leistungsstarken Spielers/Spielerin durch einen höherklassigen Verein, kann der zuständige Mitgliedsverband hiervon abweichende Regelungen festsetzen.

Die Mitgliedsverbände können bei Nichtzustimmung zum Vereinswechsel von Junioren im D-, C- und B-Juniorenbereich sowie im Bereich der A-Junioren des jüngeren Jahrgangs eine Entschädigungsregelung entsprechend § 16 Nr. 3. der DFB-Spielordnung treffen. Gleiches gilt für die Juniorinnen im D- und C-Bereich sowie im Bereich der B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs.

Führt ein Mitgliedsverband diese Entschädigungsregelung ein, so kann diese nur nach Maßgabe der vorstehenden Absätze erfolgen. Bei übergebietlichem Vereinswechsel gelten die Bestimmungen des aufnehmenden Mitgliedsverbandes.

Für die Spielzeiten 2019/2020 sowie 2020/2021 gilt:

Die Mitgliedsverbände können von Absatz 2 Satz 1 abweichende Stichtage für den Vereinswechsel sowie ein von Absatz 4 und Absatz 5 Satz 2 jeweils abweichendes Datum festlegen.

3. Wartefristen sind in den einzelnen Altersklassen innerhalb des folgenden Rahmens zulässig:

- a) A- bis D-Junioren/B- bis D-Juniorinnen

Bei einem Vereinswechsel zum festgelegten Stichtag wird mit Zustimmung des abgebenden Vereins die Spielberechtigung für Meisterschaftsspiele ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis erteilt; ohne Zustimmung kann die Wartefrist längstens bis zum 1.11. eines Jahres festgelegt werden. Bei Vereinswechseln innerhalb des Spieljahres beträgt die Wartefrist bis zu einer Spielberechtigung für Meisterschaftsspiele bei Zustimmung des abgebenden Vereins 3 Monate, ohne Zustimmung 6 Monate. Für A-Junioren des älteren und B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs gelten im Falle eines Vereinswechsels die Bestimmungen der §§ 16 bis 26a der DFB-Spielordnung.

Für die Spielzeit 2020/2021 gilt:

Die Mitgliedsverbände können ein von Satz 1 abweichendes Datum festlegen.

Ist der Junior/die Juniorin Vertragsspieler, gelten die §§ 22 und 23 der DFB-Spielordnung. Besteht neben der Spielerlaubnis für den Stammverein auch ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein, ist bei einem Vereinswechsel innerhalb des Spieljahres zur Verkürzung der Wartefristen die Zustimmung beider Vereine erforderlich.

[Buchstaben b) und c) unverändert]

4. Unbeschadet der vorgenannten Bestimmungen kann einem Junior/einer Juniorin eine weitere Spielerlaubnis innerhalb eines Spieljahres erteilt werden oder die Wartefrist abgekürzt werden. Solche Fälle liegen insbesondere vor, wenn

- a) ein Junior/eine Juniorin nachweislich 6 Monate nicht gespielt hat oder
- b) Spielmöglichkeiten im abgebenden Verein nicht bestehen.

Für die Spielzeit 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Die Mitgliedsverbände können insbesondere festlegen, dass Zeiträume, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb durchgeführt wird, bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nach Buchstabe a) nicht berücksichtigt werden.

§ 3a

Übergebietlicher und internationaler Vereinswechsel

1. Der für den neuen Verein zuständige Mitgliedsverband darf die Spielerlaubnis grundsätzlich erst erteilen, wenn der Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe des Spielers schriftlich mitgeteilt hat, die auch gleichzeitig als Freigabeerklärung des abgebenden Vereins gilt.

Eine Zustimmung zum Vereinswechsel darf nicht verweigert werden, wenn

- a) ein Junior/eine Juniorin nachweislich 6 Monate nicht gespielt hat,
- b) Spielmöglichkeiten im abgebenden Verein nicht bestehen,
- c) der Vereinswechsel die notwendige Folge eines Wohnortwechsels ist,
- d) ein Junior/eine Juniorin der Altersklasse E-Junioren/-Juniorinnen und jünger zum Spieljahresende wechselt.

Eine Zustimmungsverweigerung kann zu keinen längeren Wartefristen führen, als nach § 3 Nr. 3. höchstens zulässig sind.

Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Die Mitgliedsverbände können festlegen, dass Zeiträume, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb durchgeführt wird, bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nach Buchstabe a) nicht berücksichtigt werden.

§ 5 Nr. 2. wird ergänzt:

§ 5

Altersklassen

2. Die Fußballjugend spielt in folgenden Altersklassen:

- a) A-Junioren (U 19/U 18)*: A-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder das 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
- b) B-Junioren/B-Juniorinnen (U 17/U 16): B-Junioren/B-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
- c) C-Junioren/C-Juniorinnen (U 15/U 14): C-Junioren/C-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
- d) D-Junioren/D-Juniorinnen (U 13/U 12): D-Junioren/D-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
- e) E-Junioren/E-Juniorinnen (U 11/U 10): E-Junioren/E-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 9. oder das 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
- f) F-Junioren/F-Juniorinnen (U 9/U 8): F-Junioren/F-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. oder das 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
- g) G-Junioren/G-Juniorinnen (Bambini/U 7): G-Junioren/G-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Juniorinnen und Junioren bleiben auch dann noch für ihre Altersklasse der Spielzeit 2019/2020 spielberechtigt, wenn Meisterschaftsspiele ihrer Mannschaft nach dem 30.6.2020 stattfinden. Für den jeweils ältesten spielberechtigten Jahrgang können Mitgliedsverbände ein Datum festlegen, an dem das Spielrecht für die jeweilige Altersklasse verfällt.

§§ 6 Nr. 2., 9 Nr. 3. erhalten folgende Ergänzung:

§ 6

Freigabe von Juniorinnen für Frauen- und Junioren für Herren-Mannschaften

2. [Absätze 1 bis 11 unverändert]

Ein Einsatz in einer Frauen-Mannschaft darf jedoch lediglich einmal am gleichen Wochenende (Freitag bis Sonntag) erfolgen.

Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Das DFB-Präsidium kann auf Antrag des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball Absatz 12 außer Kraft setzen.

§ 9

Betreuung der Jugendlichen

3. Eine Junioren-Mannschaft und ein Junior dürfen an einem Tag nicht mehr als ein Pflichtspiel durchführen. Die Mitgliedsverbände können Ausnahmen für Junioren, die auch für Herren-Mannschaften spielberechtigt sind, zulassen. Bei einem Junioren-Turnier darf die für die jeweilige Altersklasse in der Turnierordnung vorgeschriebene Höchstdauerdauer nicht überschritten werden. Dies gilt für den Bereich der Juniorinnen entsprechend. Bei Fußball-Veranstaltungen gemäß § 7 Nr. 2., Absatz 2, Satz 2 sind die in der Anlage beigefügten Richtlinien für Fußball-Veranstaltungen der Junioren und Juniorinnen einzuhalten.

Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Nr. 3. Satz 2 gilt für Juniorinnen, die auch für Frauen-Mannschaften spielberechtigt sind, entsprechend.

§ 28a Nr. 3. wird ergänzt:

§ 28a

Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der Junioren-Bundesliga für A- oder B-Junioren in darunter befindlichen Spielklassen

3. Nach einem Einsatz in einem Meisterschaftsspiel einer A-Junioren-Bundesliga-Mannschaft ist ein Spieler, der nicht Stammspieler ist, erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für andere Junioren-Mannschaften seines Vereins spielberechtigt.

Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Das DFB-Präsidium kann auf Antrag des DFB-Jugendausschusses Ausnahmen von der Schutzfrist von zwei Tagen beschließen.

Änderung des DFB-Statuts 3. Liga

Der DFB-Vorstand hat im schriftlichen Umlaufverfahren gemäß § 32 Nr.2. und 5. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit und vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag die nachstehende Änderung des § 24 Nr. 1. des DFB-Statuts 3. Liga beschlossen:

§ 24 Nr. 1. wird ergänzt:

§ 24

Beiträge

1. Von allen Meisterschaftsspielen der 3. Liga hat der veranstaltende Teilnehmer einen Beitrag von 5 % der Zuschauereinnahmen, mindestens jedoch 1.000,00 € pro Spiel, zu entrichten. Einen Anteil in Höhe von 3 % erhält der DFB, der restliche Anteil von 2 % steht als Beitrag dem Regionalverband/Landesverband zu, dem dieser Verein angehört.

Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Müssen Meisterschaftsspiele der 3. Liga während der Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 aufgrund der aktuellen Covid-19-Pandemie ohne Zuschauer stattfinden, entfällt der dem DFB zustehende Anteil am Mindestbeitrag für diese Spiele. Der dem jeweiligen Regional- bzw. Landesverband zustehende Anteil am Mindestbeitrag bleibt hiervon unberührt.

OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

Herausgeber:

Deutscher Fußball-Bund e.V.
Otto-Fleck-Schneise 6
60528 Frankfurt/Main
Telefon 069/678 80
Telefax 069/678 82 66
E-Mail info@dfb.de
www.dfb.de, www.fussball.de

Verantwortlich:

Michael Herz

Redaktion/Koordination:

Klaus Koltzenburg

Gesamtherstellung:

Braun & Sohn
Druckerei GmbH & Co. KG
Am Kreuzstein 85, 63477 Maintal
www.braun-und-sohn.de



FSC
www.fsc.org

MIX

Papier aus verantwortungsvollen
Quellen

FSC® C005382

MAGAZIN ODER APP? HAUPTSACHE DFB-JOURNAL!

**NEU: Jetzt
gratis laden!**

Im App Store und
bei Google Play



Anstoß für die neue Ausgabe! Holen Sie sich das offizielle Magazin des Deutschen Fußball-Bundes jetzt auch für Ihr Smartphone oder Tablet. Mit der neuen kostenlosen DFB-Journal-App bleiben Sie jederzeit und überall am Ball!



JUNGS, DIE UNS HINTERHERPFEIFEN, MÜSSEN **SCHIRIS** SEIN.

#NICHT
OHNE 
MEINE
MÄDELS 

Die DFB-Kampagne
zur Förderung des Frauen-
und Mädchenfußballs

Folge uns auf  
unter DFB Mädels